

Leistungsbeurteilungskriterien im Fach Latein

Die Semester- und Jahresnote im Gegenstand Latein setzt sich nach § 3 LBVO aus folgenden Formen zusammen:

Mitarbeit im Unterricht

Nach § 4 LBVO umfasst die Mitarbeit folgende Bereiche:

- in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche Leistungen,
- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen,
- Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe,
- Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten,
- Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden.

Schriftliche Leistungsfeststellungen

Nach §§ 7 und 8 LBVO umfassen die schriftlichen Leistungsfeststellungen folgende Bereiche:

- Schularbeiten:

Zahl und Dauer von Schularbeiten in Latein und Griechisch (vgl. Consensus 2023, S. 12/13)

Klasse	Zahl gesamt	im Semester	Minuten	Dauer mindestens/maximal
3.	3–4		150–200	
4.	4–6		200–250	
5.	2–4	mindestens 1	150–300	1 UE/2 UE
6.	2–4	mindestens 1	200–400	1 UE/3 UE
7.	2–4	mindestens 1	200–400	1 UE/3 UE, mindestens 1 zweistündige
8.	2–3	mindestens 1	250–400	1 UE/3 UE, mindestens 1 dreistündige

Besondere mündliche Leistungsfeststellungen

Nach §§ 5 und 6 LBVO umfassen die mündlichen Leistungsfeststellungen folgende Bereiche:

- Mündliche Prüfung auf Wunsch der Schülerin/des Schülers: Auf Wunsch ist einmal pro Semester eine mündliche Prüfung durchzuführen. Die Anmeldung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Durchführung im Unterricht möglich ist (§ 5 Abs. 2 LBVO).
- Von der Lehrperson angesetzte mündliche Prüfung: Eine mündliche Prüfung kann angesetzt werden, wenn eine sichere Semester- oder Jahresbeurteilung nicht möglich ist. Der Termin ist spätestens zwei Unterrichtstage vorher bekanntzugeben (§ 5 Abs. 3 LBVO).
- Mündliche Übungen (Referate): Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich der Schüler/innen (§ 6 Abs. 1 LBVO).